

Mandanten- Brief

November 2022

1. Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 liegt vor

Die Bundesregierung hat den **Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2022** verabschiedet, mit dem auch **Teile des neuen Entlastungspakets** im Steuerrecht **umgesetzt** werden. Bundestag und Bundesrat sollen den Entwurf nun beraten und **bis Mitte Dezember verabschieden**. Auf die Steuerzahler kommen dann zahlreiche Änderungen im Steuerrecht zu. Darunter sind Anpassungen an EU-Recht sowie **Reaktionen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs**. Neben vielen Detailänderungen gibt es auch eine ganze Reihe substantieller Änderungen:

- **Home Office-Pauschale:** Die Home Office-Pauschale von 5 Euro pro Tag **bleibt dauerhaft bestehen**. Außerdem wird der **maximale Abzugsbetrag** von 600 Euro **auf 1.000 Euro pro Jahr angehoben**, was einer Tätigkeit im Home Office an 200 Tagen im Jahr entspricht. Wer mehrere Tätigkeiten im Home Office ausübt, muss sowohl die Tagespauschale als auch den Höchstbetrag auf die verschiedenen Tätigkeiten aufteilen. Dafür ist der Abzug der Pauschale unabhängig von den Anforderungen an ein richtiges häusliches Arbeitszimmer möglich.
- **Häusliches Arbeitszimmer:** Wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist der bisherige **Höchstbetrag von 1.250 Euro ab 2023 als Jahrespauschale** unabhängig vom Nachweis der tatsächlichen Kosten steuerlich abziehbar. Die Jahrespauschale ist raumbezogen, muss also aufgeteilt werden, wenn das Arbeitszimmer für mehrere Tätigkeiten oder von mehreren Personen genutzt wird. Ist das Arbeitszimmer **Mittelpunkt der gesamten Betätigung**, können die Kosten weiterhin voll geltend gemacht werden, aber nur noch dann, wenn für die Tätigkeit **dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**. Der Steuerzahler kann dann zwischen der Jahrespauschale und dem Ansatz der tatsächlichen Kosten wählen. Andernfalls bleibt nur der Ansatz der Home Office-Pauschale.
- **Gebäudeabschreibung:** Der **lineare AfA-Satz für nach dem 30. Juni 2023 fertiggestellte Gebäude**, die Wohnzwecken dienen, wird von 2 % **auf 3 % angehoben** und damit der Abschreibungszeitraum auf 33 Jahre verkürzt. Dafür wird die **Regelung aufgehoben**, nach der bisher **in begründeten Ausnahmefällen** der Abschreibungszeitraum nach **einer kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden kann, sofern nicht bereits vor 2023 die Abschreibung aufgrund einer kürzeren Nutzungsdauer vorgenommen wurde.
- **Photovoltaikanlagen I:** Ab 2023 werden verschiedene Hürden für kleine Photovoltaikanlagen abgebaut. Dazu wird unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms eine **Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen** aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen **bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kWp auf Einfamilienhäusern** und Gewerbeimmobilien **bzw. 15 kWp je Einheit bei Mehrfamilienhäusern**, gemischt genutzten Immobilien und

Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2022

Omnibusgesetz mit enormem Umfang

Home Office-Pauschale bleibt dauerhaft

Abzugshöchstbetrag steigt auf 1.000 Euro

Jahrespauschale statt Abzugshöchstbetrag

Pauschale ist raumbezogen

unbegrenzter Abzug bei Tätigkeitsmittelpunkt nur noch bei dauerhaft fehlendem Alternativarbeitsplatz

Anhebung des AfA-Satzes für Wohngebäude

Änderung gilt für ab Juli 2023 fertiggestellte Gebäude

Befreiung von Einkommen- und Gewerbesteuer für alle kleinen Anlagen



anderen überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden eingeführt. Pro Steuerzahler oder Mitunternehmeranteil umfasst die **Steuerbefreiung höchstens 100 kWp**. Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen innerhalb der Leistungsgrenze nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte.

- **Photovoltaikanlagen II:** Für die **Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern** fällt ab 2023 **keine Umsatzsteuer mehr** an. Damit entfällt der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung. Voraussetzung für den Nullsteuersatz ist, dass die Anlage in der Nähe von Wohnungen oder von Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Zur Vereinfachung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die **installierte Bruttoleistung** der Photovoltaikanlage **nicht mehr als 30 kWp** beträgt.
- **Bewertungsrecht:** Im Bewertungsgesetz werden zahlreiche Änderungen vorgenommen und insbesondere die **Regelungen zur Verkehrswertermittlung** an die neue Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) **angepasst**. Damit soll sichergestellt werden, dass die von den Gutachterausschüssen ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten weiterhin bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer sachgerecht angewendet werden können. Durch die Änderungen können sich **im Einzelfall empfindlich höhere Bewertungsansätze für Immobilien** ergeben. Wer eine vorweggenommene Erbfolge noch zu alten Werten realisieren will, muss dies daher bis zum Jahreswechsel vollzogen haben. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sowie an die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung.
- **Altersversorgung:** Der bisher erst für das Jahr 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** wird aufgrund der Urteile des Bundesfinanzhofs zur Doppelbesteuerung von Renten **auf das Jahr 2023 vorgezogen**. Die vollständige Abzugsfähigkeit ab 2023 hat zur Folge, dass sich die abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 um 4 % und im Jahr 2024 um 2 % erhöhen.
- **Kurzfristige Beschäftigung:** Ab 2023 wird die **Arbeitslohngrenze für die Pauschalversteuerungsoption** bei kurzfristiger Beschäftigung von 120 Euro **auf 150 Euro je Arbeitstag angehoben**.
- **Sparer-Pauschbetrag:** Der Sparer-Pauschbetrag wird wie im Koalitionsvertrag vorgesehen ab 2023 von 801 **auf 1.000 Euro für Alleinstehende** und **bei Zusammenveranlagung** von 1.602 **auf 2.000 Euro erhöht**. Bereits erteilte **Freistellungsaufträge** werden automatisch **um knapp 25 % erhöht**.
- **Ausbildungsfreibetrag:** Der Freibetrag für den Sonderbedarf eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung wird ab 2023 von 924 Euro **auf 1.200 Euro je Kalenderjahr angehoben**.
- **Grundrentenzuschlag:** Der Grundrentenzuschlag soll **rückwirkend ab 2021 steuerfrei** gestellt werden.
- **Öffentliche Leistungen:** In der Abgabenordnung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um einen **direkten Auszahlungsweg für öffentliche Leistungen** wie das Klimageld über die steuerliche Identifikationsnummer aufzubauen. Das soll durch die **Speicherung einer Kontoverbindung (IBAN) in der IdNr-Datenbank** erfolgen.

Verwendung des Stroms hat keinen Einfluss auf Steuerfreiheit

Wegfall der Umsatzsteuer auf Lieferung und Installation kleiner Anlagen

Vereinfachungsregelung für Anlagen bis 30 kWp

zahlreiche Änderungen im Bewertungsgesetz

steuerlicher Wert einer Immobilie kann durch Änderung deutlich steigen

alter Bewertungsansatz nur noch bis Jahresende

Vorziehung des vollen Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwand

höhere Pauschalierungsgrenze

Sparer-Pauschbetrag und Freistellungsaufträge steigen um 25 %

1.200 Euro Ausbildungsfreibetrag für volljährige Kinder

Speicherung einer Kontoverbindung zu jeder Steueridentnummer

2. Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 Euro

Mit dem dritten Entlastungspaket hat die Regierungskoalition auch die Möglichkeit einer **steuer- und sozialversicherungsfreien Einmalzahlung** anstelle einer permanenten Lohnerhöhung angekündigt. Das soll helfen, eine Lohn-Preis-Spirale zu verhindern, die zu einer dauerhaft hohen Inflation führen würde. Im Rahmen der Absenkung der Umsatzsteuer auf Gas und Erdwärme wurde dies nun gesetzlich verankert. **Bis zum 31. Dezember 2024** können Arbeitgeber damit steuer- und sozialversicherungsfreie **Zuschüsse und Sachbezüge von insgesamt bis zu 3.000 Euro** gewähren, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung einzel- oder tarifvertraglich oder im Rahmen einer Betriebsvereinbarung erfolgt. Voraussetzung ist lediglich, dass die **Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt wird. An den Zusammenhang zwischen der Prämie und Preissteigerungen werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei der Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie in beliebiger Form, z. B. durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger, deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht. Wie beim steuerfreien Corona-Bonus kann der Höchstbetrag von 3.000 Euro für alle Leistungen jahresübergreifend **bis Ende 2024 insgesamt nur einmal** in Anspruch genommen werden.

3. Finanzamt nimmt Rücksicht wegen hoher Energiekosten

Die Folgewirkungen des Angriffskriegs auf die Ukraine und der daraus resultierenden Sanktionen sind auch für die Bürger und Unternehmen in Deutschland schwerwiegend. Das Bundesfinanzministerium hat daher in Absprache mit den Ländern die **Finanzämter angewiesen, die Situation** bei nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen **angemessen zu berücksichtigen**. Den Finanzämtern stehen im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Vorgaben neben der **Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer** eine Reihe von Billigkeitsmaßnahmen zur Verfügung, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Genannt werden hier insbesondere die **Stundung oder die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung** (Vollstreckungsaufschub). Die Finanzämter sollen in jedem Einzelfall unter Würdigung der entscheidungserheblichen Tatsachen entscheiden, inwieweit die Voraussetzungen für eine steuerliche Billigkeitsmaßnahme vorliegen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen die Finanzämter bei **bis zum 31. März 2023 eingehenden Anträgen** ausdrücklich **keine strengen Anforderungen** stellen. Über Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen oder Anpassung der Vorauszahlungen soll zeitnah entschieden werden. Auch eine **rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen für 2022** ist möglich. Auf die Erhebung von **Stundungszinsen** kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen **verzichtet** werden, wenn die **Billigkeitsmaßnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten** gewährt wird. Voraussetzung ist, dass der Steuerzahler seinen steuerlichen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, bisher pünktlich nachgekommen ist und er in der Vergangenheit nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe in

steuerfreie Einmalzahlung
statt steuerpflichtiger
Lohnerhöhung

gesetzliche Regelung
sieht Rahmen von bis
zu 3.000 Euro vor

Leistung muss zusätzlich
zum ohnehin geschuldeten
Arbeitslohn erfolgen

Maximalbetrag kann bis
Ende 2024 insgesamt
einmal genutzt werden

Bund und Länder weisen
Finanzämter an, aktuelle
Lage zu berücksichtigen

Herabsetzung von
Vorauszahlungen, auch
rückwirkend für 2022

Stundung oder
Vollstreckungsaufschub

keine hohen Anforder-
ungen bei Anträgen bis
31. März 2023

Verzicht auf Stundungs-
zinsen bei Laufzeit von
maximal drei Monaten

Anspruch genommen hat, wobei Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise nicht zu Lasten des Steuerzahlers berücksichtigt werden.

4. Frist für die Grundsteuererklärung bis Januar 2023 verlängert

Kurz vor dem Ende der alten Abgabefrist für die **Feststellungserklärung zur Grundsteuer** haben die Finanzminister der Länder entschieden, dass die **Abgabefrist um drei Monate verlängert** wird. Statt wie geplant zum 31. Oktober 2022 müssen die Feststellungserklärungen nun erst **bis zum 31. Januar 2023 abgegeben** werden. Ein Grund für die Entscheidung war, dass auch kurz vor Ende der Abgabefrist erst 25 bis 30 % der Erklärungen bei den Finanzämtern eingegangen waren, ein anderer, dass Bürger und Steuerberater momentan mit anderen Problemen rund um die Energiepreiskrise und die Corona-Wirtschaftshilfen voll ausgelastet sind. Die Finanzämter haben unterdessen schon die ersten Bescheide zu den eingegangenen Erklärungen verschickt, aber der Versand aller Bescheide wird sich bis ins Jahr 2024 hinziehen.

Abgabefrist um drei Monate verlängert

neue Frist läuft bis 31. Januar 2023

Bescheid kommt möglicherweise erst 2024

5. Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch das Finanzamt ist rechtswidrig

Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass die **unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Finanzbeamten** zur Überprüfung der Angaben über ein häusliches Arbeitszimmer wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz **rechtswidrig** ist, sofern der Steuerzahler bisher bei der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt hat. Die Rechtswidrigkeit des unangekündigten Besuchs besteht auch dann, wenn der Steuerzahler der Ortsbesichtigung zustimmt und deshalb kein schwerer Grundrechtseingriff vorliegt. Angesichts des im Grundgesetz verbürgten **Schutzes der Unverletzlichkeit der Wohnung** wäre eine Ortsbesichtigung erst dann erforderlich gewesen, wenn die Unklarheiten durch weitere Auskünfte des Steuerzahlers nicht mehr hätten sachgerecht aufgeklärt werden können. Einen **weiteren Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** sah der Bundesfinanzhof darin, dass die **Ortsbesichtigung von einem Beamten der Steuerfahndung** und nicht von einem Mitarbeiter der Veranlagungsstelle durchgeführt wurde, weil dadurch das persönliche Ansehen des Steuerzahlers gefährdet sein könnte, wenn Dritte den Besuch eines Steuerfahnders zufällig mitbekommen.

unangekündigte Wohnungsbesichtigung verletzt verfassungsrechtlichen Schutz der Wohnung

Zustimmung des Steuerzahlers ändert nichts an der Rechtswidrigkeit

Besuch durch Mitarbeiter der Steuerfahndung ist unverhältnismäßig

6. Zuzahlungen für Familienheimfahrten mit Dienstwagen

Nutzt ein Arbeitnehmer den **vom Arbeitgeber gestellten Dienstwagen** auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, dann ist der **Werbungskostenabzug für die Familienheimfahrten** auch dann **nicht möglich**, wenn der Arbeitnehmer dafür ein **Nutzungsentgelt an den Arbeitgeber** leisten muss oder individuelle Kfz-Kosten zu tragen hat. Für den Bundesfinanzhof war auch bei dieser Konstellation der Wortlaut des Gesetzes eindeutig, der den Ausschluss des Werbungskostenabzugs pauschal für jedwede Fahrzeugüberlassung im Rahmen einer Einkunftsart vorsieht.

Zuzahlung oder teilweise Kostenübernahme für Dienstwagen ändert nichts am Abzugsverbot